

Richterliche Rechtsanwendung als Modellbildungsprozess

Herbert Fiedler

*Universität Bonn, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
Adenauerallee 24-42, 53113 Bonn*

Schlagworte: Rechtsanwendung, Richter, Montesquieu, Kodifikation, Rechtsstaatlichkeit, Subsumtion, Deduktion, Begründung, Logik, Hermeneutik, Pragmatik, Modellbegriff, Informatik, Formalwissenschaften

Abstract: Gegenstand ist das Konzept richterlicher Rechtsanwendung in der kontinentaleuropäischen Tradition seit Montesquieu. Dieses behält seinen Sinn auch im Rahmen heutiger Rechtsstaatlichkeit. Tatsächlich ist es hier noch herrschend, sowohl in der Rechtspraxis wie der Juristenausbildung. Missverständlich ist nur eine verengte Vorstellung richterlicher Entscheidung als hauptsächlich Deduktion. Diese ist verfehlt bereits vor dem Hintergrund geisteswissenschaftlicher Tradition der Logik. Das berechtigte Anliegen einer deduktiven Strukturierung richterlicher Begründungen lässt sich realistisch aufrechterhalten und weiterführen, wenn man diese als Teil eines Modellbildungsprozesses sieht. Das entspricht Konzepten heutiger Methodik der Formalwissenschaften (insb der Informatik) und ihrer Anwendungen. Verf bemüht sich seit langem um die Rezeption des Modellbegriffs in Rechtstheorie und Methodenlehre.

1. Ausgangspunkte

Historischer Hintergrund ist die kontinentaleuropäische Konzeption des richterlichen Entscheidens in einem gewaltenteilenden Staatssystem: Anwendung des allgemeinen Gesetzes auf einen speziellen Fall. Nach Montesquieu erscheint der Richter als „bouche de la loi“ („Mund des Gesetzes“). Er hat dem Gesetz nichts hinzuzufügen, hat nur seine Folgen für den einzelnen Fall auszusprechen. Die Idee der Kodifikation ist für ihre Wirksamkeit auf eine solche schlussfolgernde Rolle des Richters angewiesen. Die heutige rechtsstaatliche Konzeption der richterlichen Rechtsanwendung ist in einer jahrhundertelangen Entwicklung entstanden. Diese war in einer vielfach missverständlichen Weise mit Entwicklungen der Logik verknüpft¹.

¹ Fiedler, H., Zur logischen Konzeption der Rechtsfindung aus dem Gesetz und ihren historischen Bedingungen. In: Klug, U.; Ramm, Th.; Rittner, F.; Schmiedel, B.

2. Heutige Situation

Eine solche Konzeption der richterlichen Entscheidung als Rechtsanwendung ist in der Praxis auch heute noch herrschend. Dies gilt trotz vieler Kritik und alternativer Konzepte der Theorie. So ist das Grundkonzept der logischen Subsumtion des Einzelfalles unter das Gesetz zB in der deutschen Juristenausbildung heute noch maßgebend. All dies hat seine Berechtigung. Wer möchte etwa dem Strafrichter entgegen „nulla poena sine lege“ rechtsschöpferische Freiheiten einräumen? Auch für das Steuerrecht gilt das Prinzip einer strengen Gesetzesbindung als selbstverständlich. Strafrecht und Steuerrecht sind beides klassische Gebiete rechtsstaatlicher Begrenzung der Staatsmacht und als solche paradigmatisch für das Verhältnis zwischen Gesetz und Richter (oder auch Gesetz und rechtsstaatlicher Verwaltung).

3. Traditionelles Instrumentarium; verengte Konzeption

Das Instrumentarium dieser juristischen Auffassung und richterlichen Vorgehensweise wurde seit langem verwissenschaftlicht im Sinne einer „geisteswissenschaftlichen“ Tradition (Hermeneutik, traditionelle Logik). Im Sinne dieses begrenzten Instrumentariums konnte richterliche Rechtsanwendung dann verengt als hauptsächlich logische Folgerung oder Beweis aufgrund gegebener Prämissen (allgemeiner Rechtssatz, konkrete Fallbeschreibung) erscheinen.

4. Kritik, Defizite

Hierzu ist zweierlei festzustellen:

Erstens: Diese verengte Konzeption ist nicht realistisch.

(Hrsg), Gesetzgebungstheorie, Juristische Logik, Zivil- und Prozessrecht. Gedächtnisschrift für *Jürgen Rödig* (1978), Springer, Berlin Heidelberg, 129ff.

Zweitens: Diese verengte Konzeption vernachlässigt neuere Entwicklungen im Bereich der Formalwissenschaften (ua Logik, Informatik) und deren Instrumentarium.

Zum Ersten: Dies zeigen schon viele berechtigte Einwände im traditionell „geisteswissenschaftlichen“ Bereich. Erst recht zeigt sich dies in Kontakt mit einschlägigen Methoden heutiger Formalwissenschaften (formalisierte Logik, Informatik; zB Ansätze juristischer Expertensysteme).

Zum Zweiten: Für die Formalwissenschaften geht es insbesondere auch um die Anwendung ihrer Methoden in Bereichen der Realität. Dabei ist ein Konzept grundlegend, welches geeignet ist, verschiedene Schichten, Ebenen oder Sichtweisen zu verbinden: Das Konzept von „Modell“ und „Modellbildung“. Verf ist seit langem bemüht, dieses Konzept im Bereich der juristischen Methodenlehre zu propagieren (seit seiner juristischen Dissertation² und seiner Habilitationsschrift³).

5. Neueres Instrumentarium, Modellbegriff

Die Einbeziehung des Modellbegriffs ergibt für die Grundkonzeption richterlicher Rechtsanwendung folgendes⁴:

- Kategoriale ist diese nicht logische Folgerung (Deduktion, Subsumtion; bloß syntaktisch/semantisch), sondern Modellbildung (auch pragmatisch).
- Das zu bildende Modell folgt jedoch inhaltlich den Forderungen rechtsstaatlicher Tradition, indem es gebunden ist, eine deduktive Struktur herzustellen.
- Diese deduktive Struktur gewährleistet einen Begründungszusammenhang zwischen den Formulierungen eines allgemeinen Rechtssatzes, der entsprechenden Formulierung des konkreten

² Publiziert 1967: *Fiedler, H.*, Vorhaben und Versuch im Strafrecht. Über ein Handlungsmodell der strafrechtlichen Versuchslehre (1967), Nomos, Baden-Baden.

³ Unpubliziert: *Fiedler, H.*, Die Bestimmtheit der gesetzlichen Straftatbestände als methodisches und verfassungsrechtliches Problem. Juristische Habilitationsschrift der Universität Köln 1969. Zitiert jetzt bei *Hilgendorf, E.*, Die Renaissance der Rechtstheorie zwischen 1965 und 1985 (2005), Ergon, Würzburg (Würzburger rechtswissenschaftliche Schriften, hrsg von der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg, Bd 53), 65, FN 235.

⁴ *Fiedler, H.*, Die Rechtsfindung aus dem Gesetz im Lichte der neueren Logik und Methodenlehre. In: *Kohlmann, G.* (Hrsg), Festschrift für *Ulrich Klug* zum 70. Geburtstag, Bd I, Rechtsphilosophie und Rechtstheorie (1983) Dr. Peter Deubner, Köln, 55.

Lebenssachverhalts und der Formulierung der Rechtsfolge (Entscheidungsergebnis)⁵.

- Insgesamt ist so die richterliche Rechtsanwendung methodologisch als ein (gewissen Anforderungen unterliegender) Modellbildungsprozess zu sehen.

6. Einige Hinweise und Kommentare

6.1. Historisches zur hier vertretenen Konzeption

- Die Konzeption der richterlichen Rechtsanwendung als Modellbildungsprozess wurde vorgestellt in *Fiedler, H.*, Die Bestimmtheit der gesetzlichen Straftatbestände als methodisches und verfassungsrechtliches Problem⁶.
- Weitere Beiträge des Verf dazu:
 - *Fiedler, H.*, Logische Struktur und informationstechnische Unterstützung richterlicher Rechtsprechung⁷.
 - *Fiedler, H. und Traunmüller, R.*, Methodisches Vorgehen in Recht und Informatik im Vergleich – Rechtsanwendung und Systemkonzeption als Modellbildungsprozesse⁸.
- Das Konzept wurde registriert zB von *Jandach, Th.*, Juristische Expertensysteme⁹.

⁵ Siehe zB *Koch, H.-J. / Rüßmann, H.*, Juristische Begründungslehre (1982), C.H. Beck, München.

⁶ Siehe oben FN 3. Die in FN 1 und FN 4 zitierten Beiträge entsprechen Teilen daraus, §§ 4 und 5.

⁷ In: *Achterberg, N.*, Rechtsprechungslehre (1986), Carl Heymanns Verlag, Köln et al, 311.

⁸ In: *Paul, M.* (Hrsg), GI - 19. Jahrestagung Bd II Computergestützter Arbeitsplatz, München Oktober 1989, Proceedings (1989), Springer, Berlin et al, 2.

⁹ *Jandach, Th.*, Juristische Expertensysteme. Methodische Grundlagen ihrer Entwicklung (1993), Springer, Berlin et al, 136.

6.2. Rezeptionsdefizit zum Modellbegriff

Erstaunlich ist, dass das Konzept Modellbildung in der deutschen juristischen Methodenlehre (ausserhalb der Rechtsinformatik) kaum rezipiert wurde. ZB in der Informatik ist dieses Konzept allgegenwärtig, gerade im Bereich von Gestaltungsprozessen. Vgl zB die Fachgruppe EMISA („Entwicklungsmethoden für Informationssysteme und deren Anwendungen“) der Gesellschaft für Informatik (GI) mit ihren Aktivitäten und Publikationen. Neuerdings (2004) wurde in der GI darüber hinaus ein Querschnittsfachbereich „Modellierung“ eingerichtet.

6.3. Einige Kommentare

- „Modellbildung“ bedeutet nicht etwa Realitätsverzicht, sondern nur eine explizite Reflexion auf den Realitätsbezug. Weiterhin: Bei „Modellbildung“ geht es nicht nur um formalisierte, sondern auch um informale (zB natürlichsprachliche) Modelle. Und schließlich: „Modellbildung“ kann sich nicht nur auf allgemeine Regeln oder Gesetze, sondern auch auf konkrete Einzelsachverhalte beziehen.
- ZB im Verhältnis zwischen allgemeiner Rechtsregel und konkretem Lebenssachverhalt ist die Ebene der Modellbildung das fehlende Glied („missing link“).
- Modellbildung entspricht einem Rahmenkonzept, welches die Einbindung aller gängigen Elemente juristischer Methodik erlaubt, aus zB Hermeneutik (Auslegung), Logik (Schließen, Begründung) und Faktenermittlung. Das letztere Element ist in einem „pragmatischen“ Rahmen stärker zu gewichten.

- In einem insgesamt „pragmatischen“ Rahmen werden die einzelnen Elemente besser aufeinander beziehbar. Hierher gehört zB das berühmte Bild *K. Engisch's* vom „Hin- und Herwandern des Blicks“ (zwischen Rechtsregel und Lebenssachverhalt). Dieses Bild spricht ganz explizit die pragmatische Dimension einer richterlichen Entscheidung an. „Pragmatisch“ im Sinne der Methodologie ist auch der Rahmen des Prozessrechts, in dem die einzelnen Elemente stehen; oder der Gesamtkomplex von Expertensystem und Benutzer.

7. Hoffnungen

Es ist zu hoffen, dass die Auffassung der richterlichen Rechtsanwendung als Modellbildungsprozess zu einer engeren Beziehung zwischen juristischer Methodenlehre und Rechtsinformatik führt. Dies setzt eine weitere Ausarbeitung dieses Konzepts voraus. Eine solche würde viele Anknüpfungspunkte sowohl in der juristischen Theorie und Praxis wie auch in der Informatik finden¹⁰.

¹⁰ Vgl in einem weiteren Zusammenhang auch die Konzepte der „Allgemeinen Modelltheorie“, insb zB: *Stachowiak, H.*, Allgemeine Modelltheorie (1973), Springer, Wien; *Stachowiak, H.* (Hrsg), Modelle-Konstruktion der Wirklichkeit (1983), Wilhelm Fink Verlag, München. Der dortige philosophische Hintergrund eines „Systematischen Neo-Pragmatismus“ muss natürlich hier nicht einfach mit übernommen werden.